

§ 29

Musik

(§ 56 LPO I)

Der vorliegende Paragraph der Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Musik für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (nicht vertieftes Studium) an der Universität Regensburg. Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Musik als wissenschaftliches Fachstudium gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bay LBG.

Wird das Fach im Rahmen einer Erweiterung des Studiums als weiteres oder als drittes Unterrichtsfach studiert, so entfallen bestimmte Leistungsnachweise, die sonst für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich sind. Diese Regelungen sind am Ende des Paragraphen angegeben.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Es ergeben sich Berührungspunkte mit dem Masterstudiengang im Fach "Musikwissenschaft". Veranstaltungen mit gleichlautendem Titel (z.B. Tonsatz, Analyse) können wahlweise aus dem Lehrangebot des einen oder des anderen Studiengangs besucht werden. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 11.

2. Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. Die Eignungsprüfung (siehe unten bei Ziffer 3) findet jedoch nur einmal jährlich statt.

3. Studienvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich. Für die Eignungsprüfung gelten die Bestimmungen der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WKF) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Studienziele

Das Studium zielt auf die Vermittlung musikpädagogischer Handlungskompetenz. Die Studenten sollen befähigt werden, schulischen Musikunterricht schüler- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

5. Studieninhalte

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik gliedert sich in die Bereiche Musikpraxis, Musikdidaktik und Musiktheorie.

- ? Musikpraktische Studien sollen die künftigen Lehrkräfte befähigen, die Schüler beim Umgang mit Musik, insbesondere beim Singen und Musizieren, kompetent anzuregen, anzuleiten und zu fördern. Dementsprechend differenziert sich der musikpraktische Bereich des Studiums aus in die Teilgebiete Künstlerisches und schulpraktisches Instrumentalspiel; Gesang; Rhythmik, Tanz Darstellendes Spiel und Improvisation; Ensemble- und Chorleitung; Praxis der Pop-/Rockmusik oder der Volksmusik.

- ? Musikdidaktische Studien zielen auf die Fähigkeit zur schüler- bzw. sachgerechten Planung, Durchführung und Reflexion musikbezogener Lern-, Lehr- und Unterrichtsprozesse ab.

- ? Musiktheoretische Studien dienen dem Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie zur fachgerechten Auswahl, Analyse und Aufbereitung musikalischer Materialien für den schulischen Musikunterricht notwendig sind.

(2) Die Studenten setzen in ihrem Studium inhaltliche Akzente nach eigener Wahl, zum einen im Bereich Musikdidaktik durch zwei fachdidaktische Lehrveranstaltungen, zum anderen durch einen selbstgewählten Studienschwerpunkt aus den Bereichen Musikpraxis, Musikdidaktik und Musiktheorie.

6. Studienplan

1. Übersicht

Nr.	Fachgebiet	Art der Veranstaltung	SWS im 1. und 2. Sem.	SWS im 3. und 4. Sem.	SWS im 5. und 6. Sem.
	Musikdidaktik				
01	Einführung in die Musikpädagogik	V, S	1		
02	Stimmphysiologie, Stimmbildung, Stimmpflege	V, Ü	1		
03	Didaktik der Pop-/Rockmusik oder der Volksmusik	S, Ü			1
04	Musikbezogene Medienpädagogik (einschließlich Medienpraxis)	Ü	1		
05	Musikpädagogische Psychologie/ Musikpädagogische Soziologie	V, S, Ü			1
06	Kreatives Gestalten mit elementaren Instrumenten und Stimme (Kurs 1 und 2) (Faktor: 0,5)	Ü	2		
07	zwei fachdidaktische Lehrveranstaltungen nach Wahl (z.B. Musikdidaktische Konzeptionen; Didaktik des Singens, der Werkanalyse, des Instrumentalspiels usw.)	S	2	2	
08	Praktikumsseminar (Seminar zum studienbegleitenden Praktikum oder Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grund-/Haupt-/Realschule)				2
	Musikpraxis				
09	Instrument	Ü	a	a	a
10	Gesang	Ü	a	a	a
11	Chor, Orchester, Instrumentalensemble	Ü	2	2	
12	Ensembleleitung (Kurs I und II)	Ü	2	2	
13	Rhythmik, Tanz, Darstellendes Spiel (Kurs 1 und 2) (Faktor: 0,5)	Ü	2		
14	Schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument	Ü			2
15	Praxis der Pop/Rockmusik oder Volksmusik	Ü			1
	Musiktheorie				
16	Gehörbildung (Kurs I-IV) ^b	Ü	2 ^b	2	
17	Tonsatz (Kurs I-IV) ^b	Ü	2 ^b	2	
18	Musikgeschichte	V, S, Ü	4	2	
19	Musikalische Analyse	S, Ü		2	
20	Studienschwerpunkt nach Wahl (aus dem Veranstaltungsangebot der Fächer Musikpädagogik und Musikwissenschaft)	V, S, Ü			4
	Summe der SWS:		40 - 44		

2. Erwerb der Nachweise

Die als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweise (vgl. unten Ziffer 7) können in den folgenden Veranstaltungen erworben werden:

Nachweis	Laufende Nummer der Veranstaltung
1. Nachweis der Teilnahme an - Übungen in Rhythmik, Tanz und Darstellendem Spiel, - einer Übung in musikbezogener Medienpädagogik (einschließlich Medienpraxis) - Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,	13 04 11
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an - einer Übung in Stimmphysiologie, Stimmbildung und Stimmpflege, - Übungen in Gehörbildung, - Übungen zum kreativen Gestalten (freie Improvisation, Komposition) mit elementaren Instrumenten - einer Lehrveranstaltung zur Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik oder Volksmusik, - zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen	02 16 06 03 und 15 07 und 08
3. Nachweis von Fertigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument	14

3. Anmerkungen:

a) Der Unterricht soll - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - umfassen:

im Instrumentalspiel je Semester	1 SWS
in Gesang je Semester	0,66 SWS
- im Schwerpunktfach Gesang	1 SWS
in Chor / Orchester / Ensemblespiel je Semester	2 SWS

b) Bestimmte Leistungsnachweise können in vorgezogenen Abschlussklausuren erworben werden. Beim Bestehen erübrigt sich die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

7. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmt (§ 56 Abs. 1 LPO I):

1. Bestehen einer Eignungsprüfung.

2. Nachweis der Teilnahme an

- a) Übungen in Rhythmik, Tanz und Darstellendem Spiel,
- b) einer Übung*) in Stimmphysiologie, Stimmbildung und Stimmpflege,
- c) Übungen*) in Gehörbildung,
- d) einer Übung in musikbezogener Medienpädagogik (einschließlich Medienpraxis),
- e) Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,

- f) Übungen^{*)} zum kreativen Gestalten (freies Improvisation, Komposition) mit elementaren Instrumenten und Stimme
- g) einer Lehrveranstaltung^{*)} zur Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik oder der Volksmusik,
- h) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ^{*)}).

3. Nachweis von Fertigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument.

^{*)} Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

Bei einer Erweiterung mit Musik entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 2.

ANHANG

Entwurf des Instituts Stand 19.03.03 von der Kommission für Lehrerbildung noch nicht verabschiedet

Doppelfach Musik (Lehramt an Gymnasien) (Pilotprojekt)

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Musik für das Pilotprojekt "Lehramt Musik an Gymnasien – Regensburger Modell" (Musik als Doppelfach, vertieftes Studium) an der Universität Regensburg in Kooperation mit der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik, Regensburg. Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Musik als wissenschaftliches Fachstudium gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Es ergeben sich Berührungspunkte mit dem Magisterstudiengang im Fach "Musikwissenschaft". Vergleichbare Veranstaltungen (z.B. im Bereich Musiktheorie) können wahlweise aus dem Lehrangebot des einen oder des anderen Studiengangs besucht werden. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 11.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Vor Beginn des Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich. Für die Eignungsprüfung gelten die Bestimmungen der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich statt.

3. Studienziele und Studieninhalte

Das Studium zielt auf die Vermittlung fundierter künstlerischer und wissenschaftlicher Kompetenzen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Musikunterricht in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums und in musikalischen Arbeitsgemeinschaften schüler- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Das Studium des Unterrichtsfaches Musik gliedert sich in den musikpraktischen und den theoretisch-wissenschaftlichen Bereich.

- ? Musikpraktische Studien sollen die künstlerischen Fähigkeiten der künftigen Lehrkräfte weiter entwickeln. Ihnen soll dazu verholfen werden, Jugendliche beim Umgang mit Musik, insbesondere beim Singen und Musizieren, kompetent anzuregen, anzuleiten und zu fördern.
- ? Theoretisch-wissenschaftliche Studien dienen dem Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auch von Gegenständen und Methoden, die zur

fachgerechten Auswahl, Analyse und Aufbereitung musikalischer Materialien für den schulischen Musikunterricht notwendig sind.

4. Übersicht über die Lehrveranstaltungen

In der folgenden Übersicht sind die für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen nach Semestern und nach Bereichen und den Fachgebieten geordnet zusammengestellt. Welche Nachweise in diesen Veranstaltungen erworben werden müssen, ergibt sich aus Ziffer 6 „Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen“.

Der Unterricht findet in folgenden Formen statt:

E	Einzelunterricht
Ü	Übung
S	Seminar
V	Vorlesung

	Sem	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Sa.
Musikpraktischer Bereich										
	Art									
01 Erstes Instrument	E	1	1	1	1	1	1	1	1	8
02 Zweites Instrument	E	1	1	1	1	1	1	-	-	6
03 Gesang und Sprechen	E	1	1	1	1	1	1	1	1	8
04 Schulprakt. Klavierspiel	Ü	1	1	1	1	1	1	1	1	8
05 Ensembleleitung	Ü/S	2	2	2	2					8
06 Schulische Ensemblepraxis	Ü/S							2	2	4
07 Chorleitung	Ü					2	2	2	2	8
08 Orchesterleitung	Ü					2	2			4
09 Orchester- oder Bigbandleitung	Ü							2	2	4
10 Chor (Faktor 0,5)	Ü	2	2	2	2					4
11 Orch./ Bigband (Faktor 0,5)	Ü	2	2	2	2					4
12 Praxis Pop. Musik (Fak. 0,5)	Ü/S			2	2					2
13 Gehörbildung	Ü	1	1	1	1	1	1			6
14 Rhythmik / Tanz / Darstellendes Spiel (Faktor 0,5)	Ü					2	2			2
15 Percussion (Faktor 0,5)	Ü			2	2					2
Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich										
16 Tonsatz und Werkanalyse	Ü/S	2	2	2	2	2	2	2	2	16
17 Historische Musikwissenschaft	V/S	4	2	2	2	2	2			14
18 Systemat. Musikwissenschaft	V/S				2	2	2			6
19 Stimmphysiologie	V/S	2								2
20 Musikpädagogik/Musikdidaktik	V/S	2	2	2	2	2	2	2	2	16
21 Musikbezogene Medienpädagog.	S/Ü		2	2						4
22 Pop. Musik und ihre Didaktik	S/Ü					1	1	1	1	4
Gesamt		19	17	19	19	19	19	14	14	140

5. Studienbegleitende Leistungsnachweise

5.1 Einige der Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung können bereits während des Studiums abgelegt werden (studienbegleitende Leistungsnachweise). Sie können frühestens zum Prüfungstermin nach dem 5. Semester abgelegt werden. Spätestens müssen sie zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, zu dem erstmals die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt. Wird ein studienbegleitender Leistungsnachweis vor der Ersten Staatsprüfung abgelegt, so kann er einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis. Das Nähere regelt § 28a LPO I.

5.2 Folgende Teilprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden (§ 79 Abs. 3 LPO I):

1. Zweites Instrument (praktisch)
2. Gehörbildung (mündlich/praktisch)
3. Historische Musikwissenschaft (mündlich)
4. Systematische Musikwissenschaft (mündlich) / ein Teilbereich.

6. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

6.1 Zulassung zur Zwischenprüfung

Gemäß § 38a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg sind als fachspezifische Voraussetzung zur Zwischenprüfung im Fach Musik (als Doppelfach) folgende Nachweise zu erbringen (nebenstehend die laufende Nummer der Veranstaltung, in der die Nachweise erworben werden können):

- | | |
|--|----|
| 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an | |
| a) einem Proseminar der Historischen Musikwissenschaft | 17 |
| b) zwei Proseminaren der Musikdidaktik | 20 |
| 2. Nachweis des Bestehens folgender studienbegleitend abzulegender Prüfungsleistungen: | |
| a) Abschlussprüfung der Lehrveranstaltung Tonsatz IV | 16 |
| b) Prüfung in Musikdidaktik | 20 |
| c) Prüfung in Ensembleleitung
(Abschlussprüfung der Lehrveranstaltung Ensembleleitung IV) | 05 |

6.2 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

Gemäß § 79 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 LPO I sind im Fach Musik (als Doppelfach) als fachspezifische Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die im Folgenden genannten Nachweise zu erbringen (nebenstehend die laufende Nummer der Veranstaltung, in der die Nachweise erworben werden können):

- | | |
|---|----|
| 1. Bestehen der Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums | |
| 2. Nachweis der Teilnahme an Übungen in | |
| a) Chor | 10 |
| b) Orchester oder Bigband | 11 |

3. Nachweis der Teilnahme an je einer Übung in	
a) Rhythmik, Tanz und Darstellendem Spiel	14
b) Praxis von Populärer Musik und Jazz	12
c) Musikbezogener Medienpädagogik (einschl. Medienpraxis)	21
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in	
a) Historischer Musikwissenschaft	17
b) Systematischer Musikwissenschaft (aus einem der Teilbereiche, die nicht als studienbegleitender Leistungsnachweis abgelegt werden)	18
c) Stimmkunde	19
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen	20

Bei einer Erweiterung mit Musik entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Nrn. 2 bis 5.